

Datum: 11.11.2014

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister  
Fachgebiet Personal/Organisation

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	18.11.2014	öffentlich				

**Inhalt** Austritt der Stadt Plauen aus Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen - KISA

**Grundlage:** §§ 51 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, 62 Abs. 2 SächsKomZG

**Beraten und abgestimmt:** BJO, FG Personal/Organisation

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** 12/10-4 zu Drucksachen-Nr. 193/2010

**Verantwortlich für Durchführung:** FB Zentrale Dienste

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, dass die Stadt Plauen aus „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA ausscheidet.

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung von ADV und IT-Management kam die Stadt Plauen bereits lange vor dem Beitritt mit der KISA in Kontakt. KISA warb neue Mitglieder u.a. mit folgenden Aussagen und Angeboten:

- kostenloser Beitritt zum Zweckverband „Up to date“ mit integrierten Produkten
- keine Abnahmeverpflichtung von Leistungen

- Zehn gute Gründe KISA-Mitglied zu werden sowie Hinweise, wer und wie man KISA-Mitglied werden kann und, dass KISA-Mitglieder Mitgliederrabatt von ca. 10 % auf Leistungen erhalten.

Die KISA hat gegenüber der Stadt Plauen am 23.08.2010 in einer E-Mail auf Anfrage geantwortet, dass sie 113 motivierte und qualifizierte Mitarbeiter als Stamm hat, darunter 2 Volljuristen. Regelmäßig würde die Belegschaft geschult. Die Geschäftstätigkeit von KISA schien solide. Auch aus diesen Gründen schien eine KISA-Mitgliedschaft sinnvoll.

Die Stadt Plauen ist deshalb auf Grund Beschlusses Nr. 12/10-4 vom 26.08.2010 zu Verwaltungsvorlage 201/2010, Drucksachen Nr. 193/2010 KISA beigetreten.

Plauen hat zwischen Mitte 2008 und Ende 2010 mehrere Analysen zur Einführung der eAkte, zum Outsourcing der ADV und des IT-Managements, zum eGov-Portal und andere strategische Ausrichtungen durchgeführt. Dabei konnten wir entgeltlich wie auch entgeltfrei Leistungen der KISA wie Projektangebote, Workshops und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Auch in der zeitlichen Folge unseres Beitritts schien die Geschäftstätigkeit von KISA noch solide. So lagen hier die Prüfberichte der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 frühzeitig vor und wurden dem Rat im Rahmen der Beteiligungsberichte auch zur Kenntnis gegeben. Zumindest bis zur Verbandsversammlung (VV) am 11.12.2013 konnte die Stadt Plauen keine Risiken erkennen.

Seit der 13. Verbandsversammlung (VV) am 11. Dezember 2013 ist den Mitgliedern der KISA die finanziell stark angespannte Lage des Zweckverbandes bekannt. Der Verbandsvorsitzende verwies auf die Tagesordnungspunkte 6 und 8, wonach durch die derzeitige wirtschaftliche Lage von KISA keine Haushaltssatzung 2014 erstellt werden könne und somit eine Nachtragssatzung 2013 erforderlich sei. Zum Jahresabschluss 2012 könne ausgeführt werden, dass sich dieser noch zur Prüfung beim Wirtschaftsprüfer befinde.

Im TOP 6 wird erstmals von einer kritischen, existenzbedrohenden Situation gesprochen.

Dies hat den Oberbürgermeister veranlasst, sofort den Stadtrat über diese Situation in der 49. Sitzung 2013 nicht öffentlich zu informieren. Am 17.12.2013 hat deshalb Herr Mißbach ausgeführt, dass durch eine mögliche Festsetzung einer Umlage für die Stadt ein gewisses finanzielles Risiko besteht und dass sie bei einer 1,2 %-igen Beteiligung mit ca. 85 T€ zur Kasse gebeten würde.

Am 7. April 2014 fand eine außerordentliche VV statt, in der u.a. Preiserhöhungen und Umlageerhebungen beschlossen wurden. Auf einstimmige Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats beschloss die Verbandsversammlung, die Preise so zu erhöhen, dass der Umsatz ab 2015 um jährlich 3,5 % steigt, sowie die Erhebung einer Umlage in Höhe von jeweils einer Mio. € in den Jahren 2015, 2016 und 2017.

Die für die Stadt Plauen demnach zu entrichtende Umlage hätte 2015-2017 jeweils ca. 12.000 T€ betragen; die noch moderaten Preiserhöhungen der von KISA genutzten Anwendungen wurden in die Planung 2015 ff. ebenso eingearbeitet.

Auf der 15. VV vom 1. Oktober 2014 sollten u.a. die Jahresabschlüsse 2012 und 2013, die Haushaltssatzungen 2014 und 2015 jeweils mit Wirtschaftsplan sowie Personal-, Beteiligungs- und weitere Angelegenheiten beschlossen werden. Die Versammlung wurde auf Geschäftsordnungsantrag vertagt und soll nun am 24. November 2014 stattfinden, nachdem zunächst der 10. November geplant war.

Im Entwurf des Lageberichtes 2012 wird unter III. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgeführt, ...sofern die notwendigen Umlagen von der Verbandsversammlung nicht beschlossen werden, ist der Verband in seiner Existenz akut gefährdet...

Im Entwurf des Lageberichtes 2013 heißt es, dass sich die KISA auch 2013 unverändert in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet und erneut ein Fehlbetrag von 1.663 T€ entstanden ist.

Während in der außerordentlichen VV vom 7. April 2014 noch von etwaigen Umlagen in Höhe von je 1 Mio. € in den Jahren 2015 – 2017 gesprochen worden war, beinhaltet nunmehr der Entwurf des Haushaltsstrukturkonzeptes (HSK) in Punkt 6.4 einen Umlagebetrag iHv. 3 Mio. € im Jahr 2015, 2 Mio. € in 2016 und 1 Mio. im Jahr 2017. Demnach würden auf Plauen Umlagen von ca. 37.467,30 € in 2015, 24.978,20 € in 2016 sowie 12.489,10 € in 2017 zukommen (insges. ca. 75 T€). Ob dann allerdings die Konsolidierung

wirklich abgeschlossen ist und keine Umlagen mehr erhoben würden, ist ungewiss.

Es hat sich ein Kreis von 23 austrittswilligen KISA-Mitgliedern, gebildet, deren Austrittsanträge in der Verbandsversammlung vom 01.10.2014 unter Tagesordnungspunkt 19 zu Verwaltungsvorlage Nr. 2014/023 auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden abgelehnt werden sollten, weil der Verwaltungsrat am 10.09.2014 nach Vorberatung einstimmig beschlossen habe, „Anträge von Mitgliedern auf Ausscheiden aus dem Zweckverband abzulehnen. Im Übrigen wird mündlich berichtet“.

Würdigung:

Nach kurzfristiger Vorberatung im Verwaltungsausschuss anhand eines entsprechenden schriftlichen und mündlich ergänzten Berichts wird vorgeschlagen, den auf Grund des inzwischen vom Oberbürgermeister gestellten und dieser Vorlage als Anlage beigefügten Antrages auf Ausscheiden zu bestätigen. Damit soll je nach Entscheidung des Stadtrates gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 SächsGemO ein Ausscheiden zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder eine Rücknahme des Beschlussantrags bis zur Verbandsversammlung am 24.11.2014 tunlichst offengehalten werden.

Zur Rechtslage im Übrigen:

§ 62 Abs. 1 SächsKomZG bestimmt:

### **„Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unvermeidbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. § 13 und § 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend. Für den Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder kann die Verbandssatzung eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl festsetzen.“

Die Begründung des Gesetzgebers (DRS 5/11912) zu der am 01.01.2014 in Kraft getretenen Fassung dieser Bestimmung lautet:

„Bislang war in § 62 Abs. 1 bestimmt, dass ein Zweckverband aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden kann. Gleichzeitig war aufgrund der Verweisung auf die Regelungen zum Pflichtverband (§ 50) in Abs. 1 Satz 3 Voraussetzung, dass für den Bestand des Zweckverbandes kein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Diese beiden Voraussetzungen haben zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis geführt.

Sämtliche Voraussetzungen für die Genehmigung der Auflösung eines Zweckverbandes werden nunmehr in § 62 Abs. 1 in einem Positivkatalog zusammengefasst. Die Genehmigung darf künftig nur dann erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Dabei ist die Entscheidung insbesondere davon abhängig zu machen, ob die bislang durch den Zweckverband wahrgenommenen Pflichtaufgaben (unter Einschluss der Weisungsaufgaben) weiterhin in einer den öffentlichen Belangen entsprechenden Weise wahrgenommen werden können. Weiterhin wird Berücksichtigung finden, ob - beispielsweise bei Zweckverbänden, die die Aufgaben der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung erfüllen - die durch den Austritt bedingten finanziellen Auswirkungen sowohl für den Restverband als auch für das austrittswillige Verbandsmitglied vertretbar bleiben. Zudem wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Auflösung die Einigung der Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung ist.

...

Es wird in § 62 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass die Möglichkeit, beim Ausscheiden einzelner Mitglieder abweichende Regelungen zu treffen, sich lediglich auf das für den Beschluss über das Ausscheiden erforderliche Stimmenquorum bezieht. Die anderen Bestimmungen sind nicht abdingbar.“

Dennoch enthält die Verbandssatzung von KISA noch folgende Bestimmung:

#### § 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Auf das Ausscheiden und den Wegfall von Verbandsmitgliedern finden die §§ 62 Abs.

2 Satz 2 und 63 SächsKomZG Anwendung. Einzelne Verbandsmitglieder können auf Antrag aus dem Zweckverband ausscheiden, hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann aus Gründen öffentlichen Wohls nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 in

Verbindung mit Absatz 1 SächsKomZG aus dem Zweckverband ausscheiden.

(3) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden die von ihm gemäß § 16 dieser Satzung geleisteten Umlagen erstattet, sofern und soweit es die Wirtschaftslage des Zweckverbandes zulässt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Weitere vermögensbezogene Ansprüche entstehen infolge des Ausscheidens nicht.

Die Bestimmungen der §§ 30, 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG über die Haftung des ausscheidenden Verbandsmitglieds gegenüber dem Zweckverband für vor dem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Umlageschlüssels bleiben unberührt.

(4) Leistungsverträge, die mit dem ausscheidenden Mitglied bestehen, und daraus resultierende gegenseitige Ansprüche werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Für eine Beendigung dieser Verträge gelten die leistungsvertraglichen Bestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen nach Maßgabe der Leistungsverträge an den Verband zurück.

(5) Nach Beendigung seiner Mitgliedschaft hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf Überlassung seiner Daten. Die damit verbundenen Kosten trägt das Mitglied.

Somit kann das Recht der Mitglieder, aus dem Zweckverband auszuschneiden, gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKomZG entgegen § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung bei Einhaltung des gesetzlichen oder zulässigen satzungsrechtlichen Quorums nur noch (negativ) durch entgegenstehende Gründe des öffentlichen Wohls begrenzt, nicht mehr jedoch (positiv) vom Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls für den Austritt abhängig gemacht werden.

Die Stadt Plauen wird sich nach gegenwärtiger Lage somit ggf. um das erforderliche Beschlussquorum in der Verbandsversammlung für ihren Austritt bemühen und ihren Austritt im Übrigen notfalls erstreiten müssen.

Der Nutzen der Stadt Plauen durch eine Mitgliedschaft in der KISA ist zum heutigen Zeitpunkt sehr gering gemessen an den nach wie vor bestehenden finanziellen Risiken durch zu leistende Umlagen bzw. durch Auseinandersetzungsregelungen. Durch das Verhältnis „Stimmen nach Umsatz, Umlagen nach Einwohnern“ sieht sich die Stadt Plauen nicht ausreichend an den Entscheidungsfindungen der VV beteiligt und einem vermeidbaren Risiko ausgesetzt. Gründe für ein Ausscheiden sieht die Stadt Plauen insbesondere in fehlender Wirtschaftlichkeit einer Mitgliedschaft, die nach Marktlage und Geschäftsmodell von KISA auch nicht in angemessener Zeit hergestellt werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls gegen das Ausscheiden der Stadt Plauen sind nicht ersichtlich.

Die Tatsache, dass auch nach Austritt noch eine Nachhaftung von 5 Jahren besteht, ist bei der Abwägung, weiter Mitglied zu bleiben oder schnellstmöglich auszutreten, besonders zu beachten. Die sehr geringe Inanspruchnahme von Leistungen der KISA spricht, wenn die Stadt Plauen ihren derzeitigen IT-Kurs beibehält, eindeutig für einen Austritt.

Der aktuelle Umgang mit der Situation und die aktuellen den Mitgliedern vorliegenden Zahlen und Konzepte lassen nicht erkennen, dass sich mittelfristig eine Verbesserung einstellt. Eher scheint es, dass eine (noch) hohe Mitgliederzahl durch Umlageerhebungen herangezogen werden kann und deshalb auch in ein solches Zeitfenster hineinkonzipiert wird. Alternative Konsolidierungsmodelle, wie z.B. Zwangsverwaltung, Sicherheitsneugründung, Verbandsauflösung, sind vom Verbandsvorsitzenden bisher nicht angesprochen worden. Die bisherige Herangehensweise ist für Plauen nicht akzeptabel.

Die aus welchen Gründen auch immer der Verbandsversammlung viel zu spät vorgelegten Jahresberichte 2012 und 2013 haben auf allen Seiten zu Verzögerungen geführt. Durch die Verschiebung der VV auf den 24.11.2014 könnte ein entsprechender Beschluss des Rates auf Ausscheiden der Stadt Plauen noch zu dieser VV eingereicht werden.

Im Verwaltungsausschuss am 5. November 2014 im nichtöffentlichen Teil wurde die aktuelle Sachlage vorgetragen. In Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern hat der Oberbürgermeister zur Fristeinhaltung bereits ein entsprechendes Ausscheidensersuchen an KISA gestellt und darin verwiesen, dass ein entsprechender Beschluss nachgereicht oder aber der Antrag zurückgezogen wird (Anlage 1). Dieses vorgezogene Ausscheidensersuchen wurde insbesondere auch deshalb mit Geschäftsordnungsantrag und zwei Sachanträgen in dieser Form gestellt, um die Frist zur Aufnahme in die Tagesordnung einzuhalten und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Verbandsvorsitzende bereits Anträge anderer Austrittswilliger (Mittweida, ggf. weitere) nur deshalb nicht angenommen und auf die Tagesordnung gesetzt hat, weil zeitgleich mit der Antragstellung nicht auch der entsprechende Ratsbeschluss vorgelegt wurde.

Gemäß geplanter Tagesordnung der 15. Verbandsversammlung vom 1. Oktober, TOP 19, hatten 23

Körperschaften Antrag auf Ausscheiden gestellt. Die Versammlung wurde ohne Beschlussfassungen vertagt, zuletzt auf den 24. November 2014. Zwischenzeitlich haben sich mehrere Gemeinden zu Runden Tischen zusammen gefunden und die Sachlage sowie mögliche Lösungsansätze diskutiert. Auf jeden Fall sollen der SSG und das SMI einbezogen werden.

Da sowohl die ausgereichten Unterlagen nicht ausreichen – oft ist auf der Tagesordnung vermerkt, dass im Übrigen mündlich berichtet wird oder, dass die vorgelegten Prüfberichte unverbindliche Wiedergabeexemplare und dabei sogar Übermittlungsfehler aufgetreten sind – als auch die Herangehensweise an die Problemlösung aus Sicht der Stadt Plauen nicht ausreichend erfolgversprechend ist, wird der Oberbürgermeister oder sein Vertreter und aufgrund der bisher geplanten Tagesordnungsreihenfolge bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten, sofern er keine anderen Vorgaben vom Rat erhält, wie folgt abstimmen:

TOP 2:

Die VV beschließt, Oberbürgermeister Dr. Rickauer auf eigenen Antrag...als Verbandsvorsitzender...zu entbinden – Ablehnung

TOP 3:

Wahl eines neuen Vorsitzenden – Ablehnung

TOP 4:

Wahl eines neuen Stellvertreters – Zustimmung

TOP 5:

Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrates – Zustimmung

TOP 6:

Entsendung eines neuen Mitglieds in den Aufsichtsrat der KDN GmbH – Ablehnung

TOP 7:

Entsendung eines neuen Mitglieds in den Aufsichtsrat der Lecos GmbH – Ablehnung

TOP 8:

Geschäftsbericht 2013/2014 - Ablehnung

TOP 9:

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 – Ablehnung (unvollständige Unterlagen)

TOP 10:

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 – Ablehnung

TOP 11:

Beschluss zu einem Haushaltsstrukturkonzept – Ablehnung (Wirksamwerden der Umlagen)

TOP 12:

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2014 – Zustimmung

TOP 13:

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2015 – Ablehnung (Wirksamwerden der Umlagen)

TOP 14:

Beteiligungsbericht 2013 – Kenntnisnahme

TOP 15:

Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2014 – Zustimmung

TOP 16:

Dienstleistungsvertrag zwischen KISA und Saskia zu einem Finanzverfahren IFRSachsen.Ki-Sa für 2015 -2019  
Ablehnung (Nennung des Geschäftsführers Schmeling als Vertreter rechtlich nachzuprüfen)

TOP 17:

Veräußerung der Beteiligung von KISA an Saskia – Ablehnung (Begründung und finanzielle Auswirkungen)

nicht dargestellt, im Übrigen soll mündlich berichtet werden ist nicht ausreichend)

TOP 19:

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (Ablehnungsbeschluss) – Ablehnung (Zustimmung zum Ausscheiden)

TOP 20:

Änderung der Verbandssatzung in § 10 Abs. 2 lit. e) (Übertragung der Zuständigkeit auf die Geschäftsführung bei Ausgaben für Vergabe eines Auftrages bei vollständiger Deckung durch Einnahmen aus diesem Auftrag) – Enthaltung (weil die ordentliche Geschäftsführung nicht hinreichend gesichert scheint)

TOP 21:

13. Satzung zur Änderung der Satzung – Zustimmung (Ausscheidensrechtsfolgen bei Verbandsmitgliedern)

Sofern sich die Tagesordnung ändert, werden entsprechende Entscheidungen folgerichtig getroffen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

### **Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz		<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	

	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

\_\_\_\_\_  
Ralf Oberdorfer

\_\_\_\_\_